

Grundlagenvereinbarung

Anlage 2 Sach- und Kaskoversicherung

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|--|---|
| 1 | Grundlegende Anforderungen Gefahren und Schäden | 3 |
| 2 | Mitversichernde Sachen | 4 |
| 3 | Versicherungswert, Versicherungssumme | 4 |
| 4 | Versicherte Interessen..... | 5 |
| 5 | Versicherungsort | 6 |
| 6 | Subsidiaritätsklausel/Abtretungen | 6 |
| 7 | Wissens-, Verhaltens- und Verschuldenszurechnung | 6 |
| 8 | Rechtswahl, Gerichtsstand und Sanktionsklausel | 7 |

1 Grundlegende Anforderungen Gefahren und Schäden

Zu versichern sind jede Zerstörung, Beschädigung oder Sachentzug (Sachschaden) der versicherten Sache durch

- unvorhergesehene Ereignisse;
- Entwendung, Abhandenkommen und Unterschlagung der versicherten Sache;
- Bedienfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges;
- Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser, Versaufen oder Verschlammen (Naturgefahren) bis zu einem Sublimit von: € 75 Mio;
- Tunnelarbeiten und
- Graffiti.

Ausgeschlossen werden dürfen Schäden,

- welche durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten rechtzeitig vorhergesehen oder mit dem betrieblichen Fachwissen hätten vorhersehen und vermieden werden können, wobei Fahrlässigkeit unschädlich ist und grobe Fahrlässigkeit den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

und durch

- Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen;
- staatliche Eingriffe;
- Bürgerkriegs- oder Kriegereignisse;
- Terroristische und politische Gewalthandlungen;
- Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
- bekannte Vorschäden;
- zwangsläufige Einflüsse des bestimmungsgemäßen Einsatzes;
- Betriebsbedingte normale Abnutzung;
- betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;

- korrosive Angriffe oder Abzehrungen, sofern kein Konstruktions- oder Materialfehler vorliegt;
- übermäßiger Ansatz von Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; dieser Ausschluss greift nicht, für die Verbringung einer reparaturbedürftigen Sache in eine Werkstatt, wenn die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war und
- Schäden, soweit ein Dritter als Lieferant, Frachtführer, Spediteur, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat, wenn der Versicherer vorleistungspflichtig bleibt.

2 Mitzuversichernde Sachen

Mitzuversichern sind:

- sämtliche in die Fahrzeuge integrierten Datenträger für Speicherung von System- und Programmdateien aus Betriebs-, Zuginformations- oder vergleichbaren Systemen;
- Zusatzgeräte und Reserveteile, sofern sie abgegrenzt zum Zwecke der Instandhaltung der versicherten Fahrzeuge vorgehalten werden und
- Eigentum Dritter während des Betriebes im Gefahrenbereich der Fahrzeuge auf erstes Risiko bis € 500.000,00.

Erlaubt sind Ausschlüsse für

- Werkzeuge und Verschleißteile, Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel.

3 Versicherungswert, Versicherungssumme

Für die ersten fünf Jahre ab erster Inbetriebstellung des jeweiligen versicherten Fahrzeuges ist zu versichern/vereinbaren:

- der Neuwert (im Schadenzeitpunkt gültiger Listenpreis zuzüglich Bezugskosten) und
- ein Unterversicherungsverzicht, wenn zu Beginn der Versicherungsperiode der jeweils gültige Listenpreis zuzüglich Bezugskosten als Versicherungssumme ermittelt wurde.

Nach Ablauf von fünf Jahren ab erstmaliger Inbetriebstellung des Fahrzeuges ist zu versichern:

- der Zeitwert, wobei die Abschreibung zur Ermittlung des Zeitwertes maximal 50 % des Neuwertes beträgt und linear mit maximal 2 % pro Jahr ab Ablauf des Fünfjahreszeitraumes nach Inbetriebstellung des Fahrzeuges zu ermitteln ist.

Zu versichern sind zusätzlich:

- Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens bis zur Höchstentschädigungssumme je Versicherungsfall, soweit die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind auch darüber hinaus;
- Bergungskosten, Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (ausschließlich Umweltschäden), Bewegungs- und Schutzkosten, Beschleunigungskosten (Luftfrachtkosten), Schadenssuchkosten, Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen, Kosten für die Wiederherstellung von Daten, Kosten zur Erfüllung behördlicher Auflagen auf erstes Risiko und
- Kosten für die Verbringung in Werkstätten auf erstes Risiko bis € 100.000,00.

Erlaubt sind Ausschlüsse für

- Umweltschäden und damit im Zusammenhang stehende Kosten;
- Wertverbesserungen an Verschleißteilen, sofern sich ein wirtschaftlicher Vorteil für Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ergibt;
- Kosten von Überholungen und Instandsetzungsmaßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- Kosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- Mehrkosten durch nur behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung und
- Vermögensschäden.

Erlaubter Selbstbehalt:

- € 50.000,00 je Schadenfall.

4 Versicherte Interessen

Mitzuversichern ist das Interesse

- des Versicherungsnehmers einschließlich faktisch oder gesellschaftsrechtlich beherrschter Unternehmen (Tochter- und Enkelunternehmen);
- der Eigentümer der versicherten Sachen;
- eines etwaigen Leasing- oder Kreditgebers;
- eines Mitversicherten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer;

- sämtlicher Tochter- oder Enkelgesellschaften, die für Mitversicherte als Eigentümer oder zum Zwecke der Finanzierung/des Leasing als Zweckgesellschaften eingesetzt werden und
- sämtliche Zusammenschlüsse der vorgenannten Beteiligten (etwa zu Arbeitsgemeinschaften, Bruchteilsgemeinschaften, Gesellschaften, Pools etc.).

5 Versicherungsort

Einsatzgebiet des Netzes in Europa einschließlich nötiger Nebenwege (etwa für Zwecke der Reparatur, Wartung, Überholung, Überprüfung, Lieferung und Außerkehrstellung) und Betriebsgelände der Beteiligten oder beauftragter Dritter.

6 Subsidiaritätsklausel/Abtretungen

- Subsidiaritätsklauseln sind zulässig, sofern der Versicherer sich zur Vorleistung verpflichtet und ferner im Anschluss an einen etwaigen anderen Versicherungsschutz leistungs verpflichtet bleibt.
- Eine Abtretung des Entschädigungsanspruchs ist an Finanzierer, Leasinggeber und Sicherungsnehmer im Rahmen einer Finanzierung des versicherten Fahrzeuges zulässig.

7 Wissens-, Verhaltens- und Verschuldenszurechnung

Es sind folgende Vertragsinhalte zu vereinbaren:

- Versicherungsnehmer und sämtliche Mitversicherte müssen sich untereinander Kenntnis, Verhalten und Verschulden der übrigen Beteiligten nicht zurechnen lassen.
- Der Versicherer wird sich im Schadenfall gegenüber dem Versicherungsnehmer und etwaigen Mitversicherten nicht auf vertragliche oder gesetzliche Rechte (insbesondere Anfechtung, Kündigung, Rücktritt etc.) berufen, sofern die zum entsprechenden Recht des Versicherers führenden Umstände (Kenntnis, Handeln, Verschulden) nicht bei dem vom Schadenfall betroffenen Beteiligten vorliegen.
- Dem Versicherer bleibt nachgelassen, diejenigen Beteiligten, bei denen eine deckungsschädliche Kenntnis, ein deckungsschädliches Handeln oder Verschulden gegeben ist, in Regress zu nehmen.
- Eine Beendigung, Kündigung oder sonstige Einschränkung des Versicherungsvertrages wird gegenüber dem Eigentümer, Leasinggeber und -nehmer, Sicherungsgeber und -nehmer frühestens einen Monat nach Anzeige der

Ausübung einer entsprechenden Gestaltungserklärung des Versicherers wirksam.
Der Versicherer darf sich ausbedingen, dass ein Versicherungsmakler die betroffenen Personen als Empfangsbevollmächtigter fungiert.

8 Rechtswahl, Gerichtsstand und Sanktionsklausel

- Der Versicherungsvertrag ist deutschem Recht zu unterwerfen.
- Ein ausschließlicher Gerichtsstand in Deutschland ist vorzusehen.
- Eine Sanktionsklausel zur Erfüllung direkt anwendbarer Vorschriften über Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen oder Embargos der Europäischen Union oder einzelner Mitgliedsstaaten ist zulässig.